

Der Heilige Stuhl

Dikasterium für Glaubenslehre

Prot. Nr. 99/2009

Dekret

Trotz der an den Generaloberen der Priesterbruderschaft St. Pius X. gerichteten Warnungen hat Bischof Alfonso de Galarreta – durch die Bischofsweihe von vier Priestern ohne päpstliches Mandat und gegen den Willen des Papstes – einen schismatischen Akt begangen und sich damit **ipso facto** die in Kanon 1387 und Kanon 1364 § 1 des CIC 2021 vorgesehenen Strafen zugezogen.

Ich erkläre daher für alle rechtlichen Zwecke, dass sowohl der vorgenannte Bischof Alfonso de Galarreta als auch Pascal Schreiber, Michael Goldade, Michel Poinciset de Sivry und Marc Hanappier **ipso facto** die dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Exkommunikation **latae sententiae** erhalten haben.

Ich erkläre hiermit, dass Bischof Bernard Fellay – der als Mitkonsekrator direkt an der Liturgie teilgenommen und sich damit öffentlich dem schismatischen Akt angeschlossen hat – die in Kanon 1364 § 1 des CIC 2021 vorgesehene Exkommunikation **latae sententiae** auf sich gezogen hat.

Kleriker und Laien werden hiermit davor gewarnt, sich dem Schisma der Priesterbruderschaft St. Pius X. anzuschließen, da sie sich dadurch **ipso facto** die Strafe der Exkommunikation **latae sententiae** zuziehen würden.

Aus dem Offizium für die Glaubenslehre, 2. Juli 2026

Víctor M. Kardinal Fernández

Präfekt

John J. Kennedy

Titularerzbischof von Ossero

Sekretär der Disziplinarsektion

Msgr. Armando Matteo

Sekretär der Glaubenskongregation

Erklärung der Begriffe:

Ipso facto: allein durch die Tat

Latae sententiae: eine Strafe, die der Täter **automatisch** mit der Begehung einer bestimmten Tat auf sich zieht.

Der Heilige Stuhl

Dikasterium für Glaubenslehre

Prot.-Nr. 99/2009

ERLÄUTERnde ANMERKUNG

Von der Zeit des heiligen Paul VI. bis hin zu den jüngsten Gesprächen in diesem Dikasterium haben sich zahlreiche Versuche, die Anhänger der von Msgr. Marcel Lefebvre gegründeten Bewegung zur vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche zurückzuführen, als erfolglos erwiesen. Diese Situation wurde durch jüngste Bischofsweihen, die ohne päpstliches Mandat, gegen den Willen des Heiligen Vaters und unter offener Verletzung des Kirchenrechts vollzogen wurden, weiter verschärft. Daher hält es dieses Dikasterium in treuer Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben für notwendig, darauf hinzuweisen, dass dieser Akt den Tatbestand des Schismas erfüllt und kanonische Folgen für die beteiligten Geistlichen und Laiengläubigen nach sich zieht. Denn – wie bereits 1988 erklärt wurde – „stellt ein solcher Ungehorsam, der eine faktische Ablehnung des römischen Primats impliziert, einen schismatischen Akt dar“ (vgl. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben **Ecclesia Dei**, 3).

Diesbezüglich gilt von nun an:

1. Die Geistlichen der Priesterbruderschaft St. Pius X. befinden sich im Zustand der Kirchenspaltung und sind daher als Schismatiker zu betrachten (vgl. *Ecclesia Dei*, 5c; Päpstlicher Rat für die Gesetzestexte, *Erläuternde Anmerkung zur Exkommunikation wegen Schismas, die Anhänger der Bewegung von Bischof Marcel Lefebvre getroffen hat*, 24. August 1996, 5–6); sie ziehen sich damit die gesetzlich vorgesehene Exkommunikation zu (Canon 1364 §1 des Codex des Kanonischen Rechts).

2. Was die Gläubigen betrifft, so sind jene, die sich formell der Priesterbruderschaft St. Pius X. anschließen – unter den in der genannten *Erläuternden Anmerkung* des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte von 1996 festgelegten Bedingungen (vgl. *ebd.*), welche weiterhin in Kraft ist und von diesem Dikasterium bestätigt wird –, als Schismatiker und Exkommunizierte zu betrachten.

3. Schließlich wird das heilige Volk Gottes gewarnt, dass die Geistlichen der Priesterbruderschaft St. Pius X. die Sakramente unerlaubt spenden und dass das **von ihnen gespendete Bußsakrament sowie die von ihnen assistierten Eheschließungen ungültig sind.**

Die Kirche wird – wie eine fürsorgliche Mutter – all jene mit aufrichtiger Zuneigung und lebhafter Sorge willkommen heißen, die in die volle Gemeinschaft zurückkehren wollen. Die Apostolischen Nuntien werden die entsprechenden Verfahrensregelungen treffen, auf die die Ordinarien in den verschiedenen Fällen zurückgreifen können.

Schließlich werden alle Gläubigen dazu aufgerufen, in der Gemeinschaft mit dem Römischen Bischof, mit den mit ihm verbundenen Bischöfen und mit der ganzen Kirche standhaft zu bleiben (vgl. *Lumen Gentium*, 22; Can. 751 CIC) und von der Teilnahme an Feiern und Aktivitäten abzusehen, die von der genannten Priesterbruderschaft St. Pius X. veranstaltet werden.

Aus dem Offizium für die Glaubenslehre, 2. Juli 2026

Víctor M. Kardinal Fernández

Präfekt

John J. Kennedy

Titularerzbischof von Ossero

Sekretär der Disziplinarsektion